

## Antworten auf die Referendumpunkte

Kritikpunkte Referendum (gem. Referendum 01.03.26)	Antwort swiss unihockey
<p>Jeder Verein ist bestrebt, möglichst kompetente Trainerinnen und Trainer zu haben. Aus diesem Grund sind niederschwellige Ausbildungen sehr zu begrüssen. Es ist jedoch fragwürdig, ob Zwang und Androhung von Bussen die richtigen Mittel sind. Beim Thema Schiedsrichterkontingent funktioniert dieser Weg auf jeden Fall seit Jahren nur unzureichend. Das Reglement sollte stattdessen Anreize enthalten, was ein zeitgemässer Ansatz wäre.</p>	<p>Ein Bonussystem haben wir im Projektteam geprüft, mit dem SPA sowie dem Round-Table vom 15.08.25 diskutiert (Vertreter NLK, RLK, SPA, Vereine). Es hat sich keine Finanzierungsmöglichkeit für ein Bonussystem ergeben, weshalb dieses Vorgehen ausgeschlossen werden muss.</p>
<p>Die Erhebung von Bussen setzt einen Passus im TGB voraus. Ein solcher Antrag wurde an der vergangenen Delegiertenversammlung vom 22. November 2025 einstimmig abgelehnt. Nun wird in Art. 13 des Reglements und in der Medienmitteilung bereits wieder von Bussen gesprochen. Das erscheint uns wenig sensibel. Es existieren schlicht keine Erfahrungswerte (auf allen Seiten), welche einen erneuten TGB-Antrag rechtfertigen würden.</p>	<p>Der Antrag wurde von der DV mit der Begründung abgelehnt, dass im TGB kein neuer Bussenrahmen vorgesehen werden soll, solange das TLR noch nicht in Kraft ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. b der Statuten kann/muss die DK auch ohne solche Regelung im TLR eine Busse auferlegen, wenn die Mindestvorschriften nicht eingehalten werden. Der Antrag an die DV diene dazu, einen Bussenrahmen zu definieren und damit Rechtssicherheit für die Vereine zu schaffen. Ohne diesen Bussenrahmen muss die DK die Bussenhöhe nach den allgemeinen Grundsätzen festlegen.</p>
<p>Die Verwendung der in Art. 13 erwähnten Bussgelder ist ebenfalls nicht geregelt. Somit werden diese einfach als zusätzliche Einnahmen dem Verband zufließen. Wenn schon, dann sollten diese Bussgelder zweckgebunden eingesetzt werden.</p>	<p>Der SPA hat entschieden, für die Trainerlizenzen keine Gebühren zu verlangen. Zudem hat sich der ZV dafür ausgesprochen, dass die Finanzierung der Trainerlizenzen nicht durch eine Erhöhung der Spielabgaben erfolgen soll. Als Kompromiss wurde deshalb auch keine Zweckbindung der Busseneinnahmen festgelegt. Die Zweckbindung ist aber insofern gegeben, als die Initialisierungs- und Betriebskosten der Trainerlizenzen unter anderem mit den Busseneinnahmen finanziert werden, auch wenn diese in den "allgemeinen Topf" von swiss unihockey fallen.</p>
<p>Die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen ermöglichen den Vereinen keine Abschätzung über den entstehenden, zusätzlichen Aufwand. Im Reglement ist nicht festgelegt, welchen Umfang die gemäss Art. 7 verlangten Ausbildungen L1 und L2 haben sollen und welches</p>	<p>Alle Informationen zur neuen Ausbildungsstruktur sowie den Workloads wurden auf unserer Webseite am 04.02.2026 kommuniziert. Wie hoch der Ausbildungsaufwand ist, wird sowohl in den Modulbeschrieben wie auch in der Übersicht der Mindestausbildungsdauer festgehalten:</p>

<p>Pensum somit eine Trainerin resp. ein Trainer zu absolvieren hat. Klar ist, dass jede zusätzliche Hürde die sonst schon schwierige Trainersuche der Vereine erschweren wird.</p>	<p><a href="#">Modulbeschriebe</a> (Beispiel L4)</p> <p><a href="#">Mindestausbildungsdauer</a></p> <p>Die Lizenzstufe L1 hat einen Workload von 1h (online, asynchron), die Lizenzstufe L2 einen Workload von 4h (online, asynchron).</p> <p>Aus unserer Sicht sind viele andere Argumente, weshalb ein*e Trainerkandidat*in ein Engagement ablehnt, entscheidender, im Vergleich zu diesem Aufwand der Lizenzen L1 und L2.</p>
<p>Durch das Reglement werden die Vereine mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belastet. Einerseits muss kontrolliert werden, wo die Trainer in ihrer Ausbildung stehen. Und andererseits muss auch die Abdeckung der in Art. 12 geforderten Quote von 80% der Spiele eines Teams laufend überwacht werden.</p>	<p>Vorne wurde ausgeführt, dass alle Vereine bestrebt sind, möglichst kompetente Trainer*innen zu engagieren. Eine gewisse Kontrolle gehört dazu, andernfalls könnte z.B. auch die Einhaltung der Ethikwerte nicht gesichert werden. Wie in den Diskussionen am Round-Table sowie in den Informationen via Kommissionen erwähnt, wird die GS den Vereinen periodische Reportings versenden. Darin wird ersichtlich sein, welches Team bei welcher prozentualen Erfüllung der Lizenzvorgaben steht.</p>
<p>Art. 7 ist unzureichend formuliert. Es ist nicht ersichtlich, wann die entsprechende Mindestausbildung erreicht sein muss. Was ist, wenn die Anmeldung zum entsprechenden Kurs (z.B. J+S) erfolgt ist, dieser aber erst im Verlauf der Saison absolviert wird? Wird dann die Abdeckungsquote von 80% der Spiele nicht erreicht? Art. 11 erwähnt zwar mögliche Ausnahmegewilligungen, geht aber nicht auf die zu erfüllenden Bedingungen ein. Das Einholen von Ausnahmegewilligungen erhöht den administrativen Aufwand der Vereine auf jeden Fall noch weiter.</p>	<p>Die Lizenzanforderung wird erst erfüllt, wenn die Person die geforderte Ausbildung absolviert hat. Art. 3 definiert sodann, dass die aktiven Trainer*innen in jeder Saison über eine gültige Lizenz verfügen müssen. Zusammen mit Art. 4 und 5 ist damit auch gesagt, dass die Anforderungen an die Ausbildung jeweils spätestens am 31. August erfüllt sein müssen, damit für die Folgesaison ab 1. September die entsprechende Lizenz ausgestellt wird.</p> <p>Kann der Kurs ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Wie in Art. 11 beschrieben, regelt der SPA die weiteren Details und zu erfüllenden Bedingungen in einer Weisung. Die Weisung wird derzeit erstellt und wird wie üblich vor der Beschlussfassung durch den SPA noch bei allen SPA-Gremien in Vernehmlassung gegeben.</p> <p>Mit der Ausnahmegewilligung wird anerkannt, dass der*die betroffene Trainer*in die geforderte Lizenzstufe in absehbarer Zeit erfüllen wird. Folglich wird diese Person bei der Berechnung der 80%-Abdeckung gleich behandelt, wie wenn sie die geforderte Ausbildung bereits abgeschlossen hätte.</p>

<p>Der in Art. 6 festgehaltene Entzug einer Trainerlizenz bei Fehlverhalten oder Ethikverstössen ist einerseits unwirksam, weil dieser lediglich finanzielle Konsequenzen für den Verein hat. Und dies auch nur dann, wenn kein zweiter Trainer mit entsprechender Ausbildung das Team begleitet. Andererseits kommt erschwerend hinzu, dass die Begriffe Fehlverhalten und Ethikverstösse im Reglement nicht definiert werden. Eine Beurteilung durch die Geschäftsstelle ist abzulehnen, zumal gemäss Art. 71 der Statuten von swiss unihockey Verstösse gegen das Ethik-Statut durch Swiss Sport Integrity untersucht werden.</p>	<p>Andernfalls würde die Ausnahmegewilligung ja keinen Sinn ergeben.</p> <p>Art. 6 besagt, dass das Verfahren sich nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RPR) richtet. Der Entzug erfolgt folglich nicht durch die Geschäftsstelle.</p> <p>Bereits in den Diskussionen in den Kommissionssitzungen sowie beim Round-Table wurde festgehalten, dass das Fehlverhalten und Ethikverstösse im Ethik Statut festgehalten sind und im TLR auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet wird.</p> <p>Die nationale Meldestelle Swiss Sport Integrity untersucht Ethikfälle und teilt dem nationalen Verband seine Entscheidung mit. Je nach Urteil muss der nationale Verband Massnahmen ergreifen, um die Entscheidung auszuführen. Daher muss im TLR festgehalten sein, dass swiss unihockey die Lizenz aberkennen kann.</p>
<p>Die gemäss Art. 12 Abs. 3 vorgesehenen, flächendeckenden Kontrollen sind in der Praxis kaum umsetzbar, wenn man berücksichtigt, dass swiss unihockey aktuell bereits die Einhaltung der Einsatzberechtigung von Spielerlizenzen (WSRM1) nicht gewährleisten kann. Die in Art. 12 Abs. 4 erwähnten Kontrollen durch Videoaufnahmen verletzen den Datenschutz, sind nicht angebracht und gehen definitiv zu weit.</p>	<p>Für die Einhaltung der Spielerlizenzen sind gemäss WSR die Teams verantwortlich. Im Gegensatz zum TLR sind beim korrekten Einsatz von spielberechtigten Spieler*innen keine flächendeckenden Kontrollen durch swiss unihockey vorgesehen. Für die Überprüfung, ob die Mindestvorschriften gemäss Art. 12 TLR erfüllt werden, wird in erster Linie auf die im Hub erfassten Daten abgestellt. Diese Kontrollen erfolgen teilweise automatisiert. Es sind keine zusätzlichen Videoaufnahmen geplant, es wird lediglich festgehalten, dass der Livestream für die Kontrollen genutzt werden kann. Videoaufnahmen gehören im Übrigen auch zu den zugelassenen Beweismitteln gemäss Art. 21 RPR.</p>
<p>Die Formulierung in der Medienmitteilung «wir wollen UNSERE Trainer ...» sowie Art. 1 Abs. 2 (Aufbau Datenbank) zeugen von einem falschen Verständnis auf Seiten Verband. Die Trainerinnen und Trainer sind Mitglieder der Vereine und NICHT von swiss unihockey. Auch bei J+S erfolgt die Kommunikation über die J+S-Coaches der Vereine und nicht direkt. Dieses Prinzip umzustossen, gleicht einer Bevormundung der Vereine, die abzulehnen ist. Dies ist insbesondere aus Sicht Gewaltentrennung, aber auch in Bezug auf die langfristige Know-how-Sicherung im Verein relevant.</p>	<p>Formulierung: swiss unihockey formuliert das «Wir» im Sinne der Unihockey-Community. Die Vereine sind Mitglieder bei swiss unihockey. Die Trainer*innen sind Mitglieder bei den Vereinen. Die GS von swiss unihockey erachtet die Formulierung «unsere» als angepasst, da sich das “wir” auf die Unihockeyfamilie bezieht.</p> <p>swiss unihockey ist als nationaler Verband unter anderem dafür verantwortlich, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (damit sind die Mitglieder der Vereine gemeint) die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic</p>

	<p>einhalten (vgl. <a href="#">Branchenstandard für den Schweizer Sport</a>). Diese Vorgaben sind verbunden mit dem Verbandsfördermodell und haben insofern Einfluss darauf, wie viel Geld swiss unihockey von Swiss Olympic schlussendlich erhält. Insbesondere die Themen "Ethik und Werte" sind zentrale Eckpfeiler, die durch die Trainerbildung direkt an die Trainer*innen vermittelt werden sollen. Das kommt dem Sport, insbesondere den Nachwuchspieler*innen, zu Gute. Am Ende profitieren also auch die Vereine von dieser Arbeit von swiss unihockey.</p> <p>Es gibt Fälle, in denen J+S auch die Trainer*innen direkt anschreibt (z.B. Einführung NDS). Die Aussage, dass die Kommunikation zu J+S ausschliesslich über die J+S-Coaches erfolgen darf, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Aus Sicht der swiss unihockey Trainerbildung ermöglicht die direkte Kommunikation an die Trainer*innen weniger Know-How Verlust, da Ausbildungsinhalte direkt an die Zielgruppe gelangen. Welche Befürchtungen werden gesehen, wenn die Trainer*innen direkten Zugang zu den Ausbildungsinhalten erhalten? Weshalb sehen die Referendumsvereine die Aus- und Weiterbildung im Unihockey so kritisch?</p>
<p>Gemäss einer juristischen Auslegeordnung ist es höchst fragwürdig, ob dieses Reglement überhaupt in die Zuständigkeit des Sportausschusses (SPA) gemäss Art. 52 der Statuten von swiss unihockey fällt. Das Reglement verletzt aus juristischer Sicht zudem das Verhältnismässigkeitsprinzip und stellt einen Eingriff in die Vereinsautonomie dar.</p>	<p>Der Vorwand, dass der SPA nicht zuständig sein soll, wurde bereits am Round Table und an mehreren SPA-Sitzungen entkräftet. Art. 52 Abs. 1 der Statuten hält fest, dass der SPA die sportlichen Rahmenbedingungen des Spielbetriebs definiert und die hierfür erforderlichen Reglemente erlässt. Die Aufzählung im Anschluss ist rechtlich als nicht abschliessend zu qualifizieren. Der Zentralvorstand (ZV) hat deshalb bereits am 25.03.2025 bestätigt, dass der Sportausschuss (SPA) das zuständige Organ für den Erlass des TLR ist.</p> <p>Inwiefern durch das TLR das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt werden soll, wird nicht weiter substantiiert. Mit den geforderten Trainerlizenzen wird in keiner Weise in die Organisation der Vereine eingegriffen. Die Vereine sind als Mitglieder des nationalen Sportverbandes den Statuten, Reglementen und Weisungen von swiss unihockey unterstellt. Daraus folgt, dass swiss unihockey entsprechende Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb, worunter auch die Trainer*innen fallen, erlassen, kann ohne dadurch die Vereinsautonomie zu verletzen. Die</p>

	nationalen Sportverbände von Fussball, Eishockey, Handball und Volleyball haben im Übrigen schon längst Lizenzen für ihre Trainer*innen eingeführt.
--	---

23.03.2026